

Sitzung vom 15. September 2021

1014. Anfrage (Kirchensteuern von juristischen Personen)

Die Kantonsräte Tobias Weidmann, Hettlingen, Marcel Suter, Thalwil, und Pierre Dalcher, Schlieren, haben am 31. Mai 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Firmen sind verpflichtet, im Kanton Zürich Kirchensteuern zu bezahlen. Diese Steuern der juristischen Personen werden den fünf anerkannten Religionsgemeinschaften zugeführt. Durch die negative Zweckbindung von Kirchensteuern sollte sicherstellt werden, dass diese Gelder nicht für religiöse Zwecke verwendet werden, sondern der Allgemeinheit zugutekommen.

Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Wie hoch waren die Kirchenbeiträge der juristischen Personen pro Jahr? (Aufstellung über den Zeitraum der letzten 5 Jahren und pro anerkannter Religionsgemeinschaft).
2. Wie gross ist der Anteil der Kirchensteuereinnahmen durch juristische Personen im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen? (Aufstellung über den Zeitraum der letzten 5 Jahren und pro anerkannter Religionsgemeinschaft).
3. Haben die anerkannten Religionsgemeinschaften weitere finanzielle Mittel durch den Kanton (Staat) zugesprochen bekommen? (Aufstellung über den Zeitraum der letzten 5 Jahren und pro anerkannter Religionsgemeinschaft).
4. Wie sieht die Entwicklung der Mitgliederzahlen der anerkannten Religionsgemeinschaften aus? (Aufstellung über den Zeitraum der letzten 5 Jahren und pro anerkannter Religionsgemeinschaft).
5. Wie viel Kirchensteuer bezahlt beispielsweise ein durchschnittliches KMU im Kanton Zürich pro Jahr?
6. Wie würde sich die Steuerbelastung bzw. die Standortattraktivität durch Verzicht einer Kirchensteuerpflicht für Firmen im Kontext zur 2. geplanten Etappe der kantonalen Steuerreform verbessern?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tobias Weidmann, Hettlingen, Marcel Suter, Thalwil, und Pierre Dalcher, Schlieren, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern von juristischen Personen steht den Kirchgemeinden der drei kantonalen kirchlichen Körperschaften zu (§ 25 Abs. 1 Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 [KiG; LS 180.1]). Bei diesen Körperschaften handelt es sich um die Evangelisch-reformierte Landeskirche, die Römisch-katholische Körperschaft und die Christkatholische Kirchgemeinde. Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden; über die Verwendung dieser Steuererträge legen die kantonalen kirchlichen Körperschaften gesamthaft Rechenschaft ab (§ 25 Abs. 2 KiG).

Die Jahresberichte der kantonalen kirchlichen Körperschaften nimmt der Kantonsrat jährlich zur Kenntnis, einschliesslich der Nachweise der Einhaltung der negativen Zweckbindung für die Kirchensteuern von juristischen Personen (vgl. zuletzt Vorlagen 5403, 5497, 5573, 5661 und 5760). Gemäss diesen Jahresberichten und Nachweisen entrichteten die juristischen Personen in den Jahren 2016 bis 2020 die folgenden Kirchensteuern:

Kirchensteuern der juristischen Personen (in Franken)	2016	2017	2018	2019	2020
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden	68 338 375	63 419 966	70 680 616	68 042 481	66 163 068
Römisch-katholische Kirchgemeinden	76 679 070	69 912 590	78 452 007	76 873 368	73 939 208
Christkatholische Kirchgemeinde	317 439	260 630	331 587	238 448	312 241
Total	145 334 884	133 593 186	149 464 210	145 154 297	140 414 517

Zu Frage 2:

Der Anteil der Kirchensteuern der juristischen Personen an den gesamten Steuererträgen der Kirchgemeinden betrug gemäss den erwähnten Jahresberichten:

Anteil der Kirchensteuern an den Steuereinnahmen (in %)	2016	2017	2018	2019	2020
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden	30,0	28,5	30,8	29,6	28,6
Römisch-katholische Kirchgemeinden	38,9	36,1	39,1	39,1	38,6
Christkatholische Kirchgemeinde	26,5	20,0	28,1	35,0	29,4

Zu Frage 3:

Die verfassungsrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften gemäss Art. 130 und 131 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) haben vom Kanton in den Jahren 2016 bis 2020 die folgenden Kostenbeiträge im Sinne von §§ 19 ff. KiG bzw. § 8 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 (LS 184.1) erhalten:

Kostenbeiträge an die anerkannten Religionsgemeinschaften (in Franken)	2016	2017	2018	2019	2020
Evangelisch-reformierte Landeskirche	26 800 000	26 800 000	26 655 000	26 655 000	25 731 000
Römisch-katholische Körperschaft	22 700 000	22 700 000	22 555 000	22 555 000	23 439 000
Christkatholische Kirchgemeinde	250 000	250 000	240 000	240 000	240 000
Israelitische Cultus-gemeinde Zürich	200 000	200 000	450 000	450 000	490 000
Jüdische Liberale Gemeinde	50 000	50 000	100 000	100 000	100 000
Total	50 000 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000

Für diese Beiträge bewilligte der Kantonsrat mit Beschlüssen vom 3. Dezember 2012 (Vorlage 4927) und vom 26. November 2018 (Vorlage 5496) je einen Rahmenkredit von 300 Mio. Franken für die Beitragsperioden 2014 bis 2019 bzw. 2020 bis 2025. Der Regierungsrat teilte diese Rahmenkredite gleichmässig auf die Beitragsjahre auf (RRB Nrn. 1415/2013 und 290/2019).

Zu Frage 4:

Die Mitgliederzahlen der verfassungsrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften gemäss Art. 130 und 131 KV entwickelten sich in den Jahren 2016 bis 2020 wie folgt (Stand jeweils am 31. Dezember; vgl. Statistisches Jahrbuch des Kantons Zürich 2021, S. 90, und ABl 2021-03-05):

Mitgliederzahlen der anerkannten Religionsgemeinschaften	2016	2017	2018	2019	2020
Evangelisch-reformierte Landeskirche	439 413	432 655	425 145	416 542	406 800
Römisch-katholische Körperschaft	393 716	391 416	387 325	381 722	375 901
Christkatholische Kirchgemeinde	1 973	1 924	1 906	1 934	1 937
Israelitische Cultusgemeinde Zürich	1 900	1 899	1 804	1 804	1 785
Jüdische Liberale Gemeinde	463	453	445	447	446
Total	837 465	828 347	816 625	802 449	786 869

Zu Frage 5:

Gemäss der vom Statistischen Amt publizierten Steuerstatistik (Steuerperiode 2015) erzielen rund 60% der juristischen Personen (rund 40 000 Steuerpflichtige) keinen steuerbaren Gewinn. Weitere rund 15% der juristischen Personen (rund 10 000 Steuerpflichtige) erzielen einen steuerbaren Gewinn von weniger als Fr. 10 000. Nur rund 1 500 juristische Personen (2,2% aller juristischen Personen ohne Vereine und Stiftungen) erzielen steuerbare Gewinne von mehr als 1 Mio. Franken und schaffen 82% des Gewinnsteuerertrags des Kantons und der Gemeinden.

Alle kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die keinen Gewinn erzielen, bezahlen somit nur für ihr steuerbares Kapital eine Kirchensteuer. Bei einem steuerbaren Kapital von Fr. 100 000 fällt eine Kirchensteuer von rund Fr. 8 an (Kirchensteuer in der Stadt Zürich).

Ein KMU, das einen steuerbaren Gewinn von Fr. 20 000, Fr. 50 000 oder Fr. 100 000 erzielt, bezahlt eine Kirchensteuer auf dem Gewinn von rund Fr. 140, Fr. 350 bzw. Fr. 700 (Kirchensteuer in der Stadt Zürich).

Zu Frage 6:

Die im Rahmen der Steuervorlage 17 in Aussicht genommene Senkung der einfachen Gewinnsteuer von heute 7% auf 6% würde die Gesamtbelastung auf dem Gewinn vor Steuern von 19,7% auf 18,19% vermindern (direkte Bundessteuer und Staats- und Gemeindesteuern in der Stadt Zürich).

Bei einer Aufhebung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen ohne Senkung der einfachen Gewinnsteuer würde die Gesamtbelastung auf dem Gewinn vor Steuern bei gleichbleibenden Steuerfüssen von Kanton und Gemeinde von 19,7% auf 19,24% sinken (direkte Bundessteuer und Staats- und Gemeindesteuern in der Stadt Zürich). Zu beachten ist allerdings, dass eine Aufhebung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen dazu führen würde, dass kirchliche Leistungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung anders finanziert werden müssten. Dazu kann auf die Ausführungen des Regierungsrates in der Abstimmungszeitung zur Volksinitiative «Weniger Steuern fürs Gewerbe (Kirchensteuerinitiative)» verwiesen werden, die in der kantonalen Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 mit rund 72% Nein-Stimmen abgelehnt wurde: «Wenn die Kirchensteuern von Unternehmen aber fehlen, hätte die öffentliche Hand einen Grossteil davon zu übernehmen. Denn diese Leistungen sind weiterhin notwendig und gesellschaftlich bedeutungsvoll. Weil sich die öffentliche Hand dabei aber im Gegensatz zu den Kirchen kaum auf die ehrenamtliche Arbeit zahlreicher Mitarbeitender stützen könnte, würde das zu einer spürbaren Verteuerung dieser Tätigkeiten zulasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler führen.»

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli